

GRUNDZÜGE DES TÜRKISCHEN WAHLRECHTS

von

Dr. Servet ARMAĞAN

Professor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Istanbul

I. EINFÜHRUNG

Seit genau 100 Jahren finden in der Türkei Parlamentswahlen statt. Innerhalb dieser 100 Jahre haben 25 allgemeine Parlamentswahlen stattgefunden.

Die türkischen Parlamentswahlen, die nach der Verkündung der ersten türkischen Verfassung vom 23.12.1876 begonnen haben, enthalten verschiedenartige Phasen. Verschiedene Wahlsysteme wurden befolgt; die Wahlgesetze enthalten mannigfache Besonderheiten.

Es gehört nicht zum Gegenstand dieser Betrachtung, auf die geschichtliche Entwicklung und auf deren Einzelheiten einzugehen. Ich möchte mich darauf beschränken, die Grundzüge des geltenden Wahlrechts darzustellen.

Die Abgeordnetenwahlen, die alle vier Jahre stattfinden (Art. 73 Verf.), sollten normalerweise im Oktober 1977 erfolgen. Allerdings haben die beiden grossen politischen Parteien, die Gerechtigkeitspartei und die Republikanische Volkspartei, gleichzeitig, wenn auch nicht aus gleichen Gründen, vorgeschlagen, die Parlamentswahlen von Oktober 1977 auf den 5.6.1977 vorzuziehen. Gegen diesen Vorschlag hat sich die Nationale Heilspartei gewandt und sogar beim Verfassungsgericht eine Nichtigkeitsklage erhoben. Der Antrag der GP und der RVP ist jedoch von der Nationalversammlung an-

genommen worden. Unverzüglich nach dem Beschluss haben die Wahlvorbereitungen begonnen.

Gemäss der Verfassung muss die Erneuerungswahl für ein Drittel des Senats der Republik alle zwei Jahre gemeinsam mit der Wahl der Nationalversammlung stattfinden. Am 5.6.1977 sind die vorgezogene Abgeordnetenwahl für 450 Sitze und die Erneuerungswahl des Senats der Republik (für 50 Sitze) durchgeführt worden.

Ich versuche, mit folgenden Ausführungen die Grundlinien des türkischen Wahlrechts darzustellen. Also werde ich Hauptrichtungen und nennenswerte Eigenschaften des Wahlrechts aufzeigen, ohne auf nähere Einzelheiten einzugehen.

Das auffälligste Charakteristikum bildet die Kompliziertheit der Wahlgesetzgebung. 1961 wurden drei Wahlgesetze angenommen. Ausserdem enthalten die Verfassung und das Gesetz über die politischen Parteien einige Vorschriften über die Wahlen. Schliesslich hat der Hohe Wahlausschuss die Wahlgesetzgebung durch seine grundsätzliche Entscheidungen mit Erfolg ergänzt.

II. DIE WAHLARTEN NACH DEM TÜRKISCHEN WAHLRECHT

Das heute gültige Wahlrecht in der Türkei kennt folgende Arten von Wahlen:

1. Wahl zum Parlament

Die erste Wahlart betrifft das Parlament. Das türkische Parlament heisst "Die Türkische Grosse Nationalversammlung" (TGNV). "Die Türkische Grosse Nationalversammlung besteht aus der Nationalversammlung und dem Senat der Republik. Die Versammlungen tagen gemeinsam in den in der Verfassung bestimmten Fällen" (Art. 69 Verf.). Das heisst, dass die Wahl zum Parlament in der Türkei für zwei Kammern durchgeführt wird.

2. Kommunalwahlen

Diese Wahlen haben folgende Arten :

a) Wahl zu den Provinzialhauptversammlungen

Sie werden vom Volke gewählt und arbeiten unter der Leitung des Provinzgouverneurs (vali). Der "vali" wird nicht vom Volk gewählt, sondern vom Ministerrat ernannt.

b) Wahl zur Stadtverordnetenversammlung

Durch diese Wahl werden die örtlichen Verwaltungen und deren Vorsitzende gewählt; und zwar die Bürgermeister der Städte bzw. Kleinstädte (kaza) (Belediye Reisi) und die Stadtverordnetenversammlungen (Belediye Meclisleri).

c) Wahl zu dem Amt des Gemeindevorstehers des Dorfes oder des Stadtviertels

d) Wahl zu den Ältestenversammlungen und Ältestenräten

"Die örtlichen Verwaltungen sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche die gemeinsamen örtlichen Bedürfnisse der Bevölkerung in den Provinzen, Städten und Dörfern befriedigen; ihre allgemeinen Beschlussorgane werden vom Volk gewählt." (Art. 116/1 Verf.)

Kommunalwahlen finden am gleichen Tag gemeinsam statt. Das allgemeine Wahlgesetz Nr. 298 findet Anwendung auf die Parlaments- sowie die Kommunalwahlen. Ausserdem gelten für die Wahl der TGNV die jeweiligen besonderen Wahlgesetze. (Gesetze Nr. 304 und 306).

III. ZWEIKAMMERSYSTEM

a) Zahl der Repräsentanten

Nach der türkischen Verfassung von 1961 steht die Funktion der Gesetzgebung dem Parlament zu, dass aus historischen Gründen den Namen "Türkische Grosse Nationalversammlung" (TGNV) trägt.

Die TGNV besteht aus zwei Kammern, die "Nationalversammlung" (Abgeordnetenhaus) mit 450 aus allgemeinen Wahlen hervorgehenden Mitgliedern (Art. 67 Verf.) und dem "Senat der Republik", der aus 150 in allgemeinen Wahlen gewählten, 15 vom Präsidenten der Republik bestellten und einigen, in Art. 70/2 Verf. aufgezählten "natürlichen" Mitgliedern besteht.

Jede Kammer bildet ein nach Zusammensetzung, Aufgabebereich, Zuständigkeit und innerer Organisation eigenständiges Gremium, das sich seine Geschäftsordnung selber gibt. (Art. 85 Verf.)

b) Wahlgesetzgebung

Dementsprechend ist von der Verfassungsgebenden Versammlung im Jahre 1961 ein Wahlgesetz für jede Kammer ausgearbeitet und angenommen worden. Ausserdem wurde ein allgemeines Wahlgesetz, das sowohl für die Wahl beider Kammern, als auch für die Gemeindewahlen angewandt werden kann, verabschiedet.

Es sind die folgenden Gesetze:

- 1) Gesetz betreffend die Grundbestimmungen für Wahlen und die Wählerverzeichnisse vom 26.4.1961, Nr. 298 (Amtsblatt Nr. 10.795 vom 2.5.1961)
- 2) Gesetz über die Wahl der Mitglieder des Senats der Republik vom 24.5.1961, Nr. 304 (Amtsblatt Nr. 10.815 vom 30.5.1961)¹
- 3) Gesetz über die Abgeordnetenwahl vom 25.5.1961, Nr. 306 (Amtsblatt Nr. 10.815 vom 30.5.1961)¹

Diese Gesetze sind vielfach geändert worden². Ausserdem haben die Entscheidungen des obersten Wahlausschusses³ eine wesentliche Bedeutung für die Wahl. Der Oberste Wahlausschuss hat mehrere

1) Für die deutsche Übersetzung s.: Ernst Hirsch, Türkei (Die Staatsverfassungen der Welt, Bd. 7), Frankfurt a.M., Berlin 1966, S. 234 - 247.

2) Sie wurden sogar vor ihrer Anwendung bei der Wahl 1961 einige Male geändert, S. z.B. Amtsblatt vom 16., 17., 29. 8. 1961 und vom 9.9.1961.

3) Näher unten S. 13.

Vorschriften der Wahlgesetze ausgelegt bzw. präzisiert. Diese Entscheidungen werden "Prinzipienentscheidungen" genannt. Weiter enthält auch das Parteiengesetz einige Vorschriften, die die Wahlen betreffen. Die Kommunalwahlen betreffen das Gesetz über die Allgemeine Verwaltung der Provinzen (1913), das Stadtgesetz, das Dorfgesetz und das Gesetz über die Bildung von Vorsteher- und Ältestenräten. Der Oberste Wahlausschuss hat die Funktion, die Wahlen im Allgemeinen zu leiten und zu kontrollieren.

IV. ALLGEMEINE PRINZIPIEN DER WAHLEN

Die Verfassung hat in Art. 55 die allgemeinen Prinzipien der Wahlen in der Türkei kurz aufgezählt. Danach haben die Wahlen in der Türkei folgende Eigenschaften. Diese Prinzipien gelten nach Art. 116 Abs. 2 Verf. auch für die Kommunalwahlen.

a) *Die Wahlen sind frei.*

Infolge dieses Prinzips war die Beteiligung an den Wahlen schwankend. Bei der Wahl 1961 81,41 %, 1965 71,26 %, 1969 64,35 %, 1973 66,82 % und 1977 72,42 %.

b) *Die Wahlen sind gleich*

Dadurch sind die in aller Welt abgeschafften Abweichungen von diesem Prinzip (vote plural, vote multiple, vote familiale) nicht vorgesehen.

c) *Die Wahlen sind geheim.*

Die Stimmabgabe in der Türkei war bis zum Wahlgesetz von 1950 nicht geheim.

d) *Die Wahlen sind direkt (unmittelbar).*

Die direkten Wahlen in der Türkei haben mit der Wahl von 1946 begonnen. Das Wahlgesetz von 1946 hatte dieses Prinzip verwirklicht.

e) *Die Wahlen sind allgemein.*

Durch eine Änderung der Verfassung von 1924 im Jahre 1934^{3a} haben die Frauen in der Türkei das aktive und passive Wahlrecht erlangt und haben an der Wahl von 1935 zum ersten Mal aktiv und passiv teilgenommen.

f) *Die Stimmenauszählung ist öffentlich.*

Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Dies wurde erstmals im Wahlgesetz von 1950 angenommen.

Die obengenannten Prinzipien sind in den drei Wahlgesetzen wiederholt worden.

V. DIE WAHLVORAUSSETZUNGEN

Es ist fast überflüssig, zu sagen, dass das Wahlrecht nur türkischen Staatsangehörigen zuerkannt worden ist. Das ist so üblich.

a) *Aktives Wahlrecht*

In der Verfassung findet sich keine Vorschrift über das aktive Wahlrecht. Sie scheint dessen Regelung dem Wahlgesetz übertragen zu haben. Das Wahlgesetz Nr. 298, das einen allgemeinen Charakter hat, hat das Wahlalter auf 21 Jahre festgesetzt. Wahlberechtigt ist somit jeder türkische Staatsangehörige ohne Unterschied des Geschlechts (Allgemeinheit der Wahlen), der das 21. Lebensjahr vollendet hat. (Art. 6 des Gesetzes Nr. 298).

Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind diejenigen, die entmündigt oder denen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden ist. (Art. 8 des Gesetzes Nr. 298)

Die Ausübung des Wahlrechts ruht für die unter den Waffen stehenden, Mannschaften, Gefreiten und Unteroffiziere sowie für die Kadetten der Kriegsschulen. (Art. 6 und 7, Gesetz Nr. 298) Diese Bedingungen haben allgemeine Gültigkeit; sie gelten für die

3a) Düstur (amtl. Gesetzessammlung), 3. ter. c. 16; S. 36.

Wahl des Abgeordnetenhauses, des Senats der Republik (Art. 71/2 Verf.) sowie für die Kommunalwahlen.

b) Passives Wahlrecht (Wählbarkeit)

Im Gegensatz zum aktiven Wahlrecht hat die Verfassung die Bedingungen des passiven Wahlrechts festgelegt. Diese sind in den jeweiligen Wahlgesetzen auch wiederholt worden. Auf diese Bedingungen ist je nach der Kammer einzugehen:

1) Abgeordnetenhaus

Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Abgeordnetenhaus sind:

1. Die Kandidaten müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die nachstehend aufgeführten Personen können *nicht* zum Abgeordnetenhaus gewählt werden:
 1. diejenigen, die Türkisch nicht lesen und schreiben können,
 2. diejenigen, die entmündigt sind,
 3. diejenigen, die ohne Genehmigung in fremden Staatsdiensten stehen,
 4. diejenigen, denen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden ist,
 5. diejenigen, die wegen einer mit Zuchthaus bedrohten strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt sind,
 6. diejenigen, die mit einer Gefängnisstrafe von mehr als fünf Jahren bestraft worden sind, soweit es sich nicht um Fahrlässigkeitsdelikte handelt,
 7. diejenigen, die rechtskräftig wegen einer entehrenden strafbaren Handlung wie Unterschlagung, Untreue, aktive oder passive Bestechung, Diebstahl, Betrug, Fälschung, Vertrauensmissbrauch oder betrügerischen Bankrotts verurteilt worden sind,
 8. diejenigen, die ihren aktiven Militärdienst, obwohl sie militärpflichtig sind und nicht freigestellt wurden, nicht geleistet haben oder nicht so angesehen werden, als ob sie ihn geleistet hätten,

9. "Die Kandidatur kann nicht von dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis abhängig gemacht werden. Welche Beamten und unter welchen Bedingungen diese im Hinblick auf den ordentlichen Ablauf der Wahlen kandidieren können, ist durch Gesetz zu regeln.

Richter, Offiziere, Militärbeamte und Unteroffiziere können, solange sie nicht aus dem Amt ausscheiden, weder kandidieren noch gewählt werden." (Art. 68 letzter Abs. Verf.) Das Nähere dazu ist in den Art. 16-18 des Gesetzes Nr. 304 geregelt, worauf wir nicht eingehen wollen.

Selbst wenn die in Ziff. 5, 6 und 7 aufgeführten Personen begnadigt werden, können sie nicht zum Abgeordneten gewählt werden. (Art. 68 Verf.; siehe ferner Gesetz über die Abgeordnetenwahl Nr. 306, Art. 9).

2. Senat der Republik

Die obengenannten Wählbarkeitsvoraussetzungen zum Abgeordnetenhaus gelten auch für den Senat der Republik, allerdings mit folgenden besonderen Einschränkungen: In den Senat der Republik können diejenigen gewählt werden, die

1. das vierzigste Lebensjahr vollendet haben;
2. ein Hochschulstudium abgeschlossen haben (Art. 72 Abs. 1 Verf.).

Wie oben gesagt, besteht der Senat der Republik ausser ausgewählten Personen, aus vom Präsidenten der Republik ernannten Mitgliedern (Art. 72/2 Verf.) und den in Art. 70/2 Verf. aufgezählten natürlichen Mitgliedern⁴. Mit den letzten zwei Gruppen haben wir nicht ausführlich zu tun, da sie nicht vom Volk gewählt werden. Ein Drittel der vom Präsidenten der Republik bestellten Personen ist alle zwei Jahre vom Präsident der Republik neu zu ernennen.

4) Die "natürlichen" Mitglieder sind der Vorsitzende und die Mitglieder des nationalen Einheitskomitees, deren Namen sich unter dem Gesetz Nr. 157 vom 13.12.1960 befinden und die Alt - Präsidenten der Republik. Sie sind ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter natürliche Mitglieder des Senats der Republik. Sie sind 21 Personen.

Die natürlichen Mitglieder sind ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter lebenslängliche Mitglieder des Senats der Republik. Aber "wer, nachdem er als natürliches Mitglied dem Senat der Republik angehört hat, einer politischen Partei beitrifft, verliert seine natürliche Mitgliedschaft mit den ersten nach seinem Eintritt in die Partei stattgefundenen Wahlen der Mitglieder des Senats der Republik." (Art. 70/2 Verf.)

Wie die politischen Parteien ihre Kandidaten aufstellen sollen, ist in Art. 28 - 51 des Gesetzes über die politischen Parteien Nr. 648 geregelt. Die zuständigen Organe in den Zentralen der politischen Parteien können in allen Wahlkreisen Kandidaten aufstellen. Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt durch die sogenannte "Vorwahl" durch die in der Partei eingetragenen Mitglieder. Jede Partei kümmert sich um die Feststellung ihrer Kandidaten durch die Abstimmung der eingetragenen Mitglieder. Die politischen Parteien haben ein Prozentrecht. Diese Feststellung veranlasste aus manchen Aspekten zur Kritik. Jedoch darf die Anzahl der Parteiangehörigen unter keinen Umständen 5 % der Gesamtsumme der Kandidaten überschreiten.

Unabhängige Kandidatur ist zulässig.

VI. DIE WAHLPROPAGANDA

Die Wahlpropaganda ist durch das Gesetz Nr. 298 als allgemeines Gesetz geregelt worden. Neunzehn Artikel sind allein der rechtlichen Ordnung der Wahlpropaganda gewidmet.

Das Wichtigste ist folgendes :

1. Form

Die Wahlpropaganda findet unter freiem Himmel auf Versammlungen, in geschlossenen Räumen und durch Radio statt. Unter freiem Himmel finden Versammlungen nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang statt. Zeit und Ort sind von den Kreiswahlausschüssen zu bestimmen. Für die Wahlversammlungen in geschlossenen Räumen ist es erforderlich, die Polizei zu unterrichten. Die

Wahlpropaganda der politischen Parteien durch Rundfunk ist auf die Zeit zwischen dem 15. und dem 4. Tag um 21 Uhr vor dem Wahltag beschränkt. Die Reihenfolge der Sendungen wird auf Antrag der Parteizentralen seitens des Hohen Wahlausschusses durch das Los bestimmt. Wahlpropaganda durch Lautsprecher ist nur tagsüber zulässig. Die Wahlpropaganda durch Plakate, Verteilung von Handzetteln und Flugblättern ist frei. Dies ist aber in den letzten drei Tagen vor der Wahl untersagt. Die Wahlpropaganda beginnt am Morgen des 21. Tages vor der Abstimmung und endet am Vortage der Abstimmung um 18 Uhr.

2. Inhalt

Wahlplakate und Wahldrucksachen aller Art dürfen keine türkische Flagge, keine religiösen Formeln und arabischen Buchstaben und keine Abbildungen irgendwelcher Art tragen. Weiter enthält das Gesetz Nr. 298 die Vorschrift: "Plakate dürfen nur an den von den Kreiswahlausschüssen bestimmten Stellen angeschlagen werden."

Die im Gesetz Nr. 298 vorgesehenen "Wahlvergehen" werden insbesondere bei der Wahlpropaganda durch Wahlgesetzwidrige Handlungen begangen.

VII. AUSWERTUNG DER ABGEGEBENEN STIMMEN

1. Stimmzettel

Ein Einheitsstimmzettelsystem ist im türkischen Wahlrecht vorgesehen. Sowohl für die Abgeordnetenwahl als auch für die Senatorenwahl wird ein Einheitsstimmzettel verwendet. Art. 24 des Gesetzes über die Abgeordnetenwahl Nr. 306, welches aufgrund des Art. I des Gesetzes Nr. 304 auch für die Wahl der Mitglieder des Senats der Republik gültig ist, regelt zwei Arten von Stimmzetteln:

- a) Für die politischen Parteien Einheitsstimmzettel, die nach Massgabe des durch das Gesetz Nr. 533 vom 13.2.1965 abgeänderten Art. 78 des allgemeinen Wahlgesetzes Nr. 298 vom 26.4.1961 vorbereitet worden sind.

b) Für unabhängige Kandidaten Stimmzettel, die lediglich den gedruckten oder Handgeschriebenen Namen eines unabhängigen Kandidaten enthalten.

Art. 26 des Gesetzes Nr. 306 regelt die Frage der ungültigen Stimmzettel. Es sind dies gemischte Stimmzettel jeder Art, andere Stimmzettel als Einheitsstimmzettel und diejenigen Stimmzettel, die mehr als einen Namen eines unabhängigen Kandidaten enthalten. Ausserdem sind in Art. 27 dieses Gesetzes die bei der Auswertung zu berücksichtigenden und nicht zu berücksichtigenden Stimmzettel aufgezählt. Das bis hier ausgeführte ist auch für die Wahl des Senats der Republik gültig. (Art. 2, Gesetz Nr. 304)

Die Stimmzettel können zwischen 8 und 17 Uhr abgegeben werden. Eine briefliche Abstimmung ist nicht zulässig.

2. Verhältniswahlssystem

Die Errechnung der Zahl der Sitze, welche die politischen Parteien und unabhängigen Kandidaten erhalten haben, ist in Art. 32 des Gesetzes Nr. 306 geregelt. Art. 32 hat daneben geregelt, wie die Gewählten aus dem Kreise der Kandidaten der politischen Parteien festgestellt werden. In der Türkei gilt seit 1961 das Verhältniswahlssystem nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt. Zunächst wurde es nur für die Wahl der Nationalversammlung eingeführt. Für den Senat der Republik galt am Anfang das einfache Mehrheitssystem. Durch die Änderung des Gesetzes Nr. 304 über die Wahl der Mitglieder des Senats der Republik im Jahre 1964⁵ ist dieses System auch für die Wahl des Senats in Kraft gesetzt worden⁶.

Im Jahre 1965 hat das Gesetz Nr. 533 vom 13.12.1965 das Gesetz Nr. 306 geändert und das sogenannte Nationale Restsystem, eine Art des Verhältniswahlsystems, in dem die Reststimmen auf der Ebene des Landes verwertet werden und das ein System zugunsten der kleinen Parteien ist, eingeführt. Es ist bei der Wahl von 1965 erstmals angewandt worden. Im Jahre 1969 wurde das Nationale

5) Amtsblatt vom 22.4.1964, 11.689 - Änderungsgesetz Nr. 447 vom 17.4.1964.

6) Für die Motivation dieser Änderung siehe: Hirsch, aaO, S. 60.

Restsystem durch das Gesetz vom 26.3.1969, Nr. 1036⁷, das sich durch eine gewisse Begünstigung der grossen Parteien auszeichnet, aufgehoben. An seine Stelle trat das d'Hondt'sche System mit einer Sperrklausel. (Der Partei, die eine bestimmte Wahlzahl nicht überschreiten kann, wird kein Sitz zugeteilt.).

Auf eine Klage der Republikanischen Volkspartei hat das Verfassungsgericht die das d'Hondt'sche System mit einer Sperrklausel einführende Vorschrift des geänderten Gesetzes für nichtig erklärt⁸.

Zur Zeit gilt also im türkischen Wahlrecht für die Bewertung der Stimmen das einfache d'Hondt'sche System.

3. Keine 5 % Klausel

Es gibt im türkischen Wahlrecht keine 5 % Klausel wie in Deutschland. Das d'Hondt'sche System mit Sperre ähnelt ihm. Es ist aber, wie oben zitiert, in der Türkei aufgehoben worden.

VIII. WAHLPRÜFUNG

Die Wahlen finden in der Türkei unter der Leitung und Kontrolle der Gerichtsorgane statt. Neben dem Hohen Wahlausschuss gibt es Provinz-, Kreis-, und Stimmbezirkssausschüsse. Der Kreiswahlausschuss besteht aus den ranghöchsten Richtern im Kreis und aus sechs Mitgliedern, von denen vier nach einem im Gesetz näher geregelten Verfahren den politischen Parteien entnommen werden, während zwei von der Lehrerschaft gewählt werden.

Der Provinzialwahlausschuss besteht aus drei ranghöchsten Richtern in der Provinzialhauptstadt unter dem Vorsitz des Ranghöchsten von ihnen. Er besteht also im Gegensatz zum Kreiswahlausschuss nur aus Richtern.

“Der oberste Wahlausschuss besteht aus sieben ordentlichen und vier Ersatzmitgliedern. Sechs Mitglieder werden vom Plenum des Kassationshofs und fünf Mitglieder vom Plenum des obersten Verwaltungsgerichtshofs aus dessen Mitte mit absoluter Mehrheit

7) Amtsblatt vom 23. 3.1969, 12.856.

8) Amtsblatt vom 24.10.1969, 13.035.

der Gesamtzahl der Mitglieder in geheimer Wahl gewählt. Diese Mitglieder wählen mit absoluter Mehrheit in geheimer Wahl aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Aus den in den obersten Wahlausschuss von Kassationshof und vom obersten Verwaltungsgerichtshof gewählten Mitgliedern werden durch das Los je zwei Ersatzmitglieder bestimmt. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende des Obersten Wahlausschusses nehmen an der Auslösung nicht teil." (Art. 75 Abs. 3-4 Verf.)

"Zur Sicherung dieser für eine repräsentative Demokratie grundlegenden Vorschrift ist eine unparteiische Leitung und Überwachung der Wahlen erforderlich. Deshalb wird die Richterschaft zu diesen Funktionen herangezogen."⁹⁾

"Der Oberste Wahlausschuss hat von Beginn bis zum Ende der Wahl alle mit der ordnungsgemässen Durchführung und Echtheit der Wahl in Zusammenhang stehenden Geschäfte zu erledigen oder erledigen zu lassen, alle während der Wahlzeit und nach der Wahl mit der Wahl zusammenhängenden Unregelmässigkeiten, Beschwerden und Einsprüche zu untersuchen und abschliessend zu entscheiden und die Wahlprotokolle der Mitglieder der türkischen Nationalversammlung anzuerkennen." (Art. 75 Abs. 1 Verf.) Aufgaben und Zuständigkeit des Obersten Wahlausschusses und der anderen Wahlausschüsse sind durch Gesetz Nr. 298 geregelt.

IX. VERÖFFENTLICHUNG DER ERGEBNISSE UND WAHLEINSPRÜCHE

Nach Beendigung der öffentlich vorzunehmenden Auszählung der Stimmen wird das Wahlergebnis mit einem Protokoll veröffentlicht und die Urkunden und Belege werden dem Kreiswahlausschuss übergeben. Der Kreiswahlausschuss hat die Wahlergebnisse in seinem Kreis zusammenzustellen, die Ergebnisse zu veröffentlichen und die Unterlagen ebenfalls mit einem Protokoll dem Provinzi-

9) Hirsch, aaO, S. 135.

alausschuss weiterzuleiten. Des Provinzialausschuss veröffentlicht die Provinzialergebnisse und meldet sie dem Hohen Wahlausschuss. Der Hohe Wahlausschuss überprüft die Wahlunterlagen hinsichtlich der Anwendung der Wahlvorschriften, entscheidet über die bei ihm eingegangenen Einsprüche und veröffentlicht die Gesamtergebnisse. Diese Veröffentlichung ist "amtlich".

Für die "amtliche" Veröffentlichung braucht man ca. eine Woche Zeit, denn das Wahlsystem war¹⁰ und ist recht kompliziert, zudem steht noch kein zweckmässiger Computer für die Auszählung der Stimmen und die Feststellung der Gewählten zur Verfügung.

Die Einsprüche können jeweils an den Kreis-, Provinz- und, als Revisionsinstanz, den Hohen Wahlausschuss eingereicht werden. "Einsprüche sind schriftlich oder mündlich einzulegen." (298 G und 112/1) "Die vom Hohen Ausschuss von Amts wegen oder auf Einspruch ergangenen Entscheidungen sind rechtskräftig" (16 d III/ letzter Abs.)

Das allgemeine Wahlgesetz Nr. 298 enthält ausserdem noch zahlreiche eingehende Vorschriften über Einsprüche gegen Entscheidungen der Wahlausschüsse und ihrer Vorsitzenden. Ferner enthält es ungefähr 40 Artikel über Wahlvergehen und Strafen sowie über die Strafverfolgung.

Die gegen die Wahlgesetze gerichteten Handlungen werden im Wahlgesetz als Wahldelikte angesehen.

X. WAS FÜR EIN WAHLSYSTEM FÜR DIE TÜRKEI?

Bevor ich meine Auffassung über das System, welches ich für die Türkei für zweckmässig halte, klar mache, habe ich folgende Punkte besonders auszudrücken:

Erstens : Die rechtlichen Institutionen sind nicht immer das einzige Mittel, eine Person bzw. eine Gesellschaft zum Heil zu bringen. Selbst vollständigste und konsequenteste Institutionen können in einem Land, in dem die Regierenden sich mit schlechtem

10) Hirsch, aaO, S. 59.

Willen an der Macht befinden und die Bürger ohne Gehorsamsgefühl gegenüber Gesetzen leben, nicht erfolgreich verwirklicht werden. Im rechtsleben muss der gute Wille der Menschen daher vor allem in Betracht gezogen werden.

Zweitens : Keine Theorie oder kein System kann als absolut gut oder schlecht bezeichnet werden. (vorteilhaft - nachteilig) Bei jedem gibt es zugleich positive und negative Seiten. Die Lehren oder Systeme können nach der Anwendung und von Land zu Land verschieden nützlich oder nachteilig sein. Insbesondere in der Wahlrechtstheorie besteht keine Einigkeit darüber, welches Wahlsystem den Vorzug verdient. Über die Qualität bei der Systeme lässt sich ein Urteil ohne Berücksichtigung der historischen und aktuellen Bedingungen eines Staates nicht fällen.

Nach dieser Vorbemerkung kann ich nun sagen, dass das einfache Mehrheitssystem für die Türkei hinsichtlich deren sozialen, politischen und wesengehaltlichen Natur am zweckmässigsten ist. Meine Ansicht möchte ich mit der Beantwortung der Vorwürfe gegen das Mehrheitssystem, die in der Türkei vorgebracht worden sind, präzisieren:

a) Der erste Vorwurf gegen das Mehrheitssystem ist, dass dieses System in der Türkei zu Oligarchie bzw. Despotismus geführt habe. Insbesondere seien zwischen 1950 und 1960 zahlreiche und bittere Beispiele dafür gesehen worden.

Diese Behauptung ist nicht zutreffend: Dieser Zeitraum kann nicht als "Oligarchie" bezeichnet werden. Für dessen letzte Jahre kann man das vielleicht in geringem Masse sagen, aber nicht mit der Behauptung, dass nur und unmittelbar das Mehrheitssystem sie verursacht habe. Andere Gründe dürfen auch nicht aus den Augen gelassen werden. Im Einzelnen war dieser Zeitraum ein solcher, in dem es kein Verfassungsgericht gab und die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht richtig funktionierte, die Regierungsparteifunktionäre ihren Angehörigen ziemlich vertrauten, Nepotismus sich verbreitete und die Regierenden die gesetzwidrigen Handlungen ihrer Angehörigen ignorieren wollten. Diese Faktoren können auch in einem Land, in dem das Verhältniswahlsystem gültig ist, geschehen und das Land zugrunderichten.

b) Dass das Mehrheitssystem das willkürliche Vorgehen einer Partei begünstige und die Funktionen und die Autorität der gesetzgebenden Organe vermindere oder sogar vernichte, kann auch nicht behauptet werden.

Dieses nicht gewollte Ergebnis kann auch beim Verhältniswahlsystem entstehen. Die Koalitionsparteien können über das Parlament immer herrschen. Eine Rechtskoalition ist z.B. immer im Stande, die linke Minderheit zu unterdrücken und umgekehrt. Dass die kleinen Parteien kraft des Verhältniswahlsystems eine übermässige Position im Verhältnis zu ihrer Kraft erlangen können, ja sogar das Kabinett beherrschen können, soll nicht vergessen werden. Dies ist in einem Staat, in dem zwei grosse und eine kleine Partei tätig sind, festzustellen.

c) Dass im Mehrheitswahlsystem nur eine Partei an die Macht kommen könne, dagegen im Verhältniswahlsystem die Parteien im Einzelnen solche Chancen gar nicht hätten, entspricht nicht der Praxis: Sowohl bei der Parlamentswahl am 10.10.1965 als auch am 12.10.1969 hatte die Gerechtigkeitspartei allein die absolute Mehrheit errungen. Daraus ergibt sich, dass es nicht besonders zum Mehrheitssystem gehört, dass eine Partei allein die absolute Mehrheit im Parlament erringt.

d) Das Mehrheitssystem könne die Grundrechte beeinträchtigen. Eine Partei, die die absolute Mehrheit erringe und dadurch an die Macht komme, könne die Grundrechte —freiheiten dadurch einfach antasten und verletzen, dass sie die von ihr gewünschten Gesetze dem Parlament vorlege und in Kraft setze.

Dies wird jedoch niemals der Fall sein, wenn die Gewählten eine feste "politische Moral" haben. Umgekehrt ist das Mehrheitssystem wegen des Verhaltens bestimmter einzelner Funktionäre nicht zu verurteilen.

e) In den letzten zehn Jahren waren folgendes zu beobachten; Die pressure groups haben stufenweise Ihre Stimmen noch stärker und wirksamer hören lassen und sich gegen die Politische Machteinflüsse in erfolgreicher Weise gewehrt. Die Gerechtigkeitspartei war zwischen 1965-1971 an der Macht. Man beobachtete eine starke Opposition gegen die gesetzgeberischen und exekutiven

Aktivitäten der Regierungspartei. Zahlreiche Gesetze und Verwaltungsakte, die die Gerechtigkeitspartei erlassen wollte, kamen kraft der lebhaften Verwahrung von Gewerkschaften, Presse, Jugendorganisationen und Universitäten nicht zustande. Ausserdem sind mehrere Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs ergangen, die Verwaltungsakte wegen Verstosses gegen das Rechtsstaatsprinzip für nichtig erklärt haben, wenn auch eine Partei allein an die Macht kommt, braucht eine Verletzung von Grundrechten nicht ohne weiteres zu geschehen. Ausserdem hat die Türkei jetzt ein Verfassungsgericht, als "Hüter der Verfassung". Keinen Grund gibt es mehr für die Angst vor der Verletzung von Grundrechten seitens des Parlaments.

Nach der Beantwortung der Behauptungen gegen und im Zusammenhang mit dem Mehrheitssystem nenne ich die Vorzüge des Mehrheitssystems, das ich vorschlage, hinsichtlich der Bedingungen in der Türkei:

1 — Das Mehrheitssystem ist einfach anzuwenden; deshalb fordert es keine grossen Kosten für die Wahl. Die Türkei mit geringen Haushaltsmöglichkeiten hat daran sicher Interesse, mit noch wenigen Kosten, wenn möglich, eine Wahl durchzuführen.

2 — Die Türkei ist ein Staat, der entwickeln will und schon entwickelt. Sie braucht ein stabiles politisches Leben mehr als andere entwickelte Länder. Es ist unbedingt erforderlich, eine bestimmte Regierung, die Entwicklungspläne ausarbeitet und verwirklicht, in ziemlich geraumer Zeit an der Macht zu lassen. Die Entwicklungsräte werden sicher geschwächt, wenn ihn verschiedene Regierungen nacheinander vorbereiten, durchführen und überprüfen. Nach der Planungsphase wurde in der Türkei diesen negativen Gang, wegen häufigen Regierungskrisen, die das Verhältniswahlssystem verursacht hatte, beobachtet.

3 — Bei den Wahlen abgegebenen Stimmen haben uns aufgezeigt, dass sich die türkischen Wähler um zwei grosse Parteien gesammelt haben. Die seit 1961 stattgefundenen Wahlen haben es uns vor Augen geführt. Ausser zwei Parteien errangen die sogenannten Splitterparteien immer sehr kleine Prozente:

Beispiel :

Jahre	GP	RVP	Summe	Sonstige
	Gerechtigkeits- partei %	Republikanische Volkspartei %		
1961	34.8	37.2	72	28
1975	52.87	28.75	81.62	18.38
1969	56.89	31.78	88.67	11.33
1973	29.08	33.03	63.10	36.90
1977	36.87	41.38	78.25	11.70

Bei den Wahlen 1965 und 1969 gruppieren die Stimmen mit absoluter Mehrheit um die Gerechtigkeitspartei. Diese Neigung der Wähler kann durch das Mehrheitssystem besser verwirklicht werden.

4 — Regierungskrisen beim Verhältniswahlssystem sind fast üblich. Diese Unbeständigkeit beunruhigt das Wirtschaftsleben in der Türkei. Nach jeder Regierungskrise stagniert das Wirtschaftsleben; jedes Gerücht um die Regierungskrise bzw. den Rücktritt der Regierung beunruhigt das soziale und wirtschaftliche Leben in der Türkei. Es gibt keinen Grund, eine solche Beunruhigung hinzunehmen; es gibt aber doch einen wichtigen Grund diese abzuwenden: Ruhe und Stabilität.

5 — Bei dem Mehrheitssystem opfert sich die Minderheit zugunsten der Mehrheit. Die Minderheit kann manchmal nahe 50 % sein, trotzdem verliert sie die Wahl.

Die Behauptung wird häufig und immer noch aufgestellt. Sie ist so realistisch, wie irrig: Eine Partei, die mehr als 50 % der gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann, hat selbstverständlich das Recht, an die Macht zu kommen: denn sie hat eine grosse Mehrheit von Wählern gehabt. Diese Mehrheit hat ihre Neigung offensichtlich gezeigt, dass die Partei, für die sie gestimmt hat, an die Macht gelangt. Diese Neigung soll sich realisieren.

Andererseits sind normalerweise gesetzgeberische Akten im Parlament mit einer einfachen Mehrheit zu verabschieden. Auch ein bedeutungsvolles Gesetz wird mit einfacher Mehrheit verabschiedet, dabei wird auch eine Minderheit von 49% nicht in Betracht gezogen.

Das Gleiche findet beim Erlassen von gerichtlichen Urteilen auch statt. Dieses unerlässliche Ergebnis sollte uns nicht irren.

Zum Prinzip der Demokratie gehört es, dass über die staatsgestaltenden Akte die Mehrheit der Stimmenberechtigten Bürger und die Mehrheit der gewählten Volksvertreter entscheidet (Herrschaft der Mehrheit). In der Repräsentationstheorie gibt niemals eine unabweisbare Verletzung von Minderheit. Man kann nicht sagen, dass die Minderheit unbedingt vertreten werden müssen, doch das ist kaum möglich. Wir können sogar sagen, dass die Vertretung von Minderheiten entsprechend ihrem Verhältnis nicht erforderlich ist. Wichtig ist es ohnehin für die Opposition bzw. Minderheit, ihre Stimme hören zu lassen.

Daraus ergibt sich, dass Rechtsstaat bzw. Demokratie nicht bedeutet, dass immer verschiedene Parteien ins Parlament einziehen können oder müssen. In England sind eigentlich nur zwei Parteien tätig, die auf das Politische Leben einwirken können¹¹. In den USA sehen wir ebenfalls 2 grosse Parteien. Niemand hat behauptet, oder kann behaupten, in diesen Ländern gäbe es deshalb keine Demokratie, weil nicht mehr 2 Parteien im Parlament vertreten sind. Umgekehrt kann niemand die Länder, in denen zahlreiche politische Parteien mitwirken bzw. wollen, auch extremistische Parteien den Parlamenten vertreten sind, deshalb als echtere Demokratie oder noch besseren Rechtsstaat bezeichnen, weil in diesen das Verhältnissystem gilt¹².

XI. GEGENWARTANALYSE DES PARLAMENTARISMUS IN DER TÜRKEI

Unseren Beitrag über die "Grundzüge des Wahlrechts in der Türkei" beenden wir mit einer kurzen "Gegenwartanalyse". Diese Analyse ist wegen der Entwicklung, die sich nach den Wahlen vom

11) Die zur Zeit bestehende Situation in England bildet eine Ausnahme.

12) Siehe ARSEL İlhan, Türk Anayasa Hukukunun Umumi Esasları (Grundzüge des Türkischen Verfassungsrechts), Ankara, 1965, S. 32.

5. Juli 1977 ergeben und die heutige Situation verursacht hat, recht interessant.

1 — Keine Partei hat bei der Wahl vom 5. Juli 1977 die absolute Mehrheit erreicht, wie auf der Tabelle über die Wahlergebnisse ersichtlich ist. Dieses Ergebnis ist freilich eine natürliche Folge des Verhaeltniswahlsystems. Nach der Annahme des Verhaeltniswahlsystems in der Türkei hat keine Partei, abgesehen von den Wahlen von 1965 und 1969, die absolute Mehrheit errungen.

2 — Bei dieser Wahl hat die RVP im Vergleich zu anderen Parteien die Mehrheit gehabt. Im Vergleich zu den Wahlergebnissen von 1973 haben sich ihre Stimmen sogar vermehrt. Dieses Ergebnis ist von der RVP mit grosser Ovation begrüsst worden. Ihre Anhaenger haben bald bei der Verkündung der Ergebnisse den Vorsitzenden der RVP als Ministerpraesident proklamiert und auf den Plaetzen und Strassen der grossen Staedte mit Freude demonstriert. Andere Parteiführer wiesen darauf hin, dass keine Partei die absolute Mehrheit erreicht habe und dass ihre Stimmen sich im Vergleich zur Vergangenheit vermehrt haetten. Der Führer der NHP, Necmeddin Erbakan, behauptete dies auch, obwohl ihre Sitze in der Nationalversammlung von 49 auf 24 gesunken waren.

Die Stimmen jeder Partei haben sich im wesentlichen vermehrt; diese Vermehrung ist aber aus der Zunahme der Waehler und der abgegebenen Stimmen ab 1973 entstanden.

Im Zusammenhang mit diesem Thema stellten die Parteien ausserhalb der RVP die Behauptung auf, dass die Zahl der Waehler und der abgegebenen Stimmen im Vergleich zu der Wahl von 1973 dermasse hoch erscheine, dass dies nicht mit dem Bevölkerungszuwachs erklart werden könne. Das führe zu der Vermutung einer erheblichen Doppelstimmabgabe. Diese Behauptung dürfte bewiesen können: Nach der Ergebnissen der Einwohnerzaehlung, die vom Institut für Statistik "amtlich" veröffentlicht worden sind, kann der Zuwachs in der Bevölkerungsgruppe, die das 21. Lebensjahr vollendet hat, kaum die Stimmenvermehrung bei der letzten Wahl rechtfertigen. Diese Behauptung wird fortlaufend vorgebracht. Wegen Ablauf der Frist für Einwaende an den "Hohen Wahlausschuss" konnte das Ergebnis der Wahl von 1977 nicht für nichtig erklart worden.

3 — Bülent Ecevit, Führer der RVP, die bei der Wahl 213 Sitze in der Nationalversammlung gewonnen hat, bedürfte noch 13 Stimmen zum Erringen des Vertrauensvotums (Verf. Art. 104). Er wiederholte die Hoffnung, dass noch 13 Parlamentarier ihn unterstützen würden, um die Regierung zu bilden. Danach hat der Praesident der Republik den Führer der RVP, die in der Nationalversammlung die relative Mehrheit hat, zur Bildung der Regierung gemaess den Regeln des Parlamentarismus beauftragt (Verf. Art. 102).

Durch eine gemeinsame Erklaerung haben die Parteien GP, NHP und NBP die Beauftragung Ecevits zur Bildung der Regierung als verfassungswidrig bezeichnet und sich bereit erklart zur Bildung einer gemeinsamen Regierung, der sogenannten Regierung der "Nationalen Front", die in der Nationalversammlung das Vertrauensvotum erhalten werde¹³. Darüber hat das Gremium der Rechtsfakultaet der Universitaet Ankara mit einer Erklaerung Stellung genommen: die Beauftragung Ecevits zur Bildung der Regierung sei nicht verfassungswidrig, entspreche vielmehr den parlamentarischen Traditionen¹⁴.

4 — Die Nationalversammlung hat von der RVP gebildeten Regierung das Vertrauensvotum verweigert, worauf Ecevit den Rücktritt erklart hat.

Danach ist der Führer der GP, Süleyman Demirel, mit der Regierungsbildung beauftragt worden. Die unter seiner Leitung gegründete Dreier-Koalition hat am 1.8.1977 mit 229 Stimmen das Vertrauensvotum erhalten.

Obwohl die NHP in der Nationalversammlung nur 24 Sitze hat, sah sich Demirel genötigt, ihr acht Ministerien zuzugestehen, um die Koalitionsregierung bilden zu können. Dies zeigt eindeutig, wie die NHP ihre Mitwirkung bei der Regierungsbildung auszunutzen verstand.

5 — Diese Regierung hat nicht lange gedauert. Die scharfen Angriffe und Vorwürfe der RVP haben die Koalition, die nur auf einer geringen Mehrheit beruhte, erschüttert. Das eigenmaechtige

13) Siehe Zeitungen vom 1.7.1977.

14) Siehe Zeitungen vom 24.6.1977.

Handeln der NHP innerhalb der Koalition wurde zu einer unert-räglichem Belastung.

Die von der RVP beantragte "Grosse Frage" (s. Verf. Art. 89) hat in der Nationalversammlung dazu geführt, dass der Regierung am 31.12.1977 mit 231 Stimmen das Misstrauensvotum ausgesprochen wurde. Dazu ist im einzelnen zu sagen:

a) In der grossen Frage wurden Vorwürfe gegen die Regierung erhoben: die Inflation schreitet unaufhaltsam voran; das Terrorismus breitet sich in erschreckendem Masse aus; Personen, die gegen das Regime eingestellt sind, werden zu staatlichen Beamten ernannt; es herrscht eine Vetternwirtschaft, usw.

Diese Vorwürfe konnten in der Nationalversammlung nicht ausreichend erörtert werden, weil das Recht der Regierung zur Stellungnahme gegen die Vorwürfe auf 20 Minuten eingeschränkt war. Im Namen der Regierung bezeichnete Ministerpräsident Demirel diese Einschränkung als verfassungswidrig.

b) Bei den Kommunalwahlen vom 11.12.1977 hat die RVP gegenüber den anderen Parteien eine relative Mehrheit erlangt. Insbesondere in den grossen Städten der Türkei-Istanbul, Ankara, İzmir-hat sie Wahlerfolge gehabt. Propagandamässig ist es der RVP gelungen, diesen Wahlerfolg so darzustellen, dass die Koalitionsparteien von der Mehrheit nicht mehr gestützt würden. Schon vor den Kommunalwahlen hat die RVP geltend gemacht, dass die Wahlergebnisse das Schicksal der Regierung beeinflussen dürfen.

Tatsächlich war aber die Gesamtzahl der Stimmen für die RVP. Jedoch waren die Regierungsparteien bei der Propaganda über die Massenmedien unzulänglich, und die Wahlergebnisse waren überraschend.

c) Nach Verkündung der Wahlergebnisse haben 11 Abgeordnete der GP ohne Begründung ihren Rücktritt erklärt und sind "unabhängige" Abgeordnete geworden. Der Vorsitzende der GP hat diesen 11 Abgeordneten vorgeworfen, sie seien durch Versprechen des Vorsitzenden der RVP, Ecevit, verführt worden. Tatsächlich sind 10 von diesen 11 Abgeordneten als Minister in das Kabinett Ecevit's aufgenommen worden.

d) Meines Erachtens hat das Verhalten der NHP gegenüber ihren Partnern, neben anderen Gründen, zur Auflösung der Koalition geführt: als ein Koalitionsflügel hat die NHP bei der Regierungstätigkeit nicht den Weg der Verständigung und Zusammenarbeit mit den Partnern beschritten, vielmehr aus ihrer Sicht eigenmächtig gehandelt; ihre Kabinettsmitglieder haben die Unterzeichnung von Ministerratsbeschlüssen, die ihren Vorstellungen nicht entsprachen, verweigert. Diese Einstellung der NHP hat die Führung der Regierungsgeschäfte ausserordentlich erschwert. Hinzu kommt, dass die der NHP anhörenden Minister die Besetzung von Ämtern keineswegs nach objektiven Massstäben vornahmen.

Die Zugestehung von acht Ministerien an die NHP, die im Parlament nur durch 24 Abgeordnete vertreten ist, bewirkte Unzufriedenheit und sogar Unruhe im Vorstand der GP. Eine starke Gruppe im Vorstand der GP war und ist gegen eine Koalition mit der NHP. Der Führer der GP teilt grundsätzlich die Auffassung, dass die Koalition mit der NHP nicht von Nutzen sei; demgegenüber ist er aber der Überzeugung, dass die RVP als eine linksstehende Partei nicht die Macht ergreifen dürfe. Die Koalition mit der NHP von diesem Gesichtspunkt ein Gebot der Notwendigkeit. Seit langem vertritt Demirel den Standpunkt, dass die RVP die Quelle des Terrorismus in der Türkei sei. Er wiederholte diese Aussicht bei jeder Gelegenheit.

6 — Infolge des Misstrauensvotums hat die Regierung ihren Rücktritt erklärt. Der Praesident der Republik beauftragte Ecevit, die Regierung zu bilden. Ecevit ernannte die zehn Unabhängigen, die vorher in der GP waren, den Vorsitzenden der Republikanischen Vertrauenspartei (RVertrP) und den einzigen Abgeordneten der demokratischen Partei (DP), der der RVP nahesteht, zu Ministern und erhielt am 21.1.1978 in der Nationalversammlung das Vertrauensvotum.

Die GP ist der Auffassung, dass diese Regierung nicht lange dauern könne, da sie auf die zum Austritt aus der GP überredeten zehn Abgeordneten gestützt sei; dieses arglistige Verhalten werden seine Konsequenzen haben.

7 — Zur Zeit bestehen zwischen den Koalitionspartnern keine sichtbaren Differenzen. Manchen Zeitungsnachrichten ist zu entneh-

men, dass die Partner der RVP sich gegen Massnahmen bzw. Aktivitäten Ecevit's sträuben, was scheinbar damit zusammenhängt, dass die zehn Unabhängigen eine solidarische Gruppe bilden: falls ein Regierungsakt durch ein Mitglied dieser Gruppe nicht unterzeichnet wird, schliessen sich die anderen Mitglieder dieser Weigerung an. Der wahre Grund ist aber darin zu sehen, dass die zehn Unabhängigen und die beiden Vizeministerpräsidenten aus der RVP und der DP gegen die Linke eingestellt sind. Demgegenüber haben die Minister der RVP eine Tendenz zur Linken. Mit grosser Wahrscheinlichkeit werden die Partner der RVP die von Ecevit und der RVP bestimmten Richtlinien der Regierungspolitik mit Tendenz zur Linken nicht unterstützen. Das auffällige Beispiel hierfür ist die Rückberufung eines Linksradike[n] zum Intendanten der Rundfunk- und Fernsehanstalt. Diese Angelegenheit ist über lange Zeit diskutiert worden. Die vorherige Koalitionsregierung der GP, NHP und Nationale Bewegungspartei (NBP) hatte diesen durch die RVP ernannten linksradike[n] Intendanten abgesetzt, jedoch hatte der Staatsrat als Verwaltungsgericht entschieden, dass diese Absetzung nicht rechtens sei. Anscheinend auf Grund der Opposition der Koalitionspartner der RVP sah sich der linksradike[n] Intendant schliesslich genötigt, seinen Rücktritt zu erklären.

8 — Wenn die heutige Regierung stürzt, bildet die Dreier-Koalition von GP, NHP und NBP die einzige Alternative. Wie lange die heutige Regierung sich halten kann, ist schwer zu beurteilen. Doch muss die Erkenntnis klar herausgestellt werden, dass das Verhältniswahlssystem für die Türkei nachteilig ist. Gerade ein Entwicklungsland bedarf der Stabilität und verträgt keine Zeitverluste.

Nach der amtlichen Veröffentlichung des Hohen Wahlausschusses im Amtsblatt Nr. 15.971 vom 19. Juni 1977 ist das Ergebnis der am 5. Juni 1977 abgehaltenen Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zum Senat der Republik folgendes gewesen:

ANHANG

	Stimme	%	Sitze
I. Abgeordnetenhaus :			
Wahlberechtigte	21.207.303		
Wähler	15.358.210		
Wahlbeteiligung	% 72.42		
gültige Stimmen	14.827.172		
davon			
Gerechtigkeitspartei	5.468.202	36.87	189
Republikanische Volkspartei	6.136.171	41.38	213
Republikanische Vertrauenspartei	277.713	1.88	3
Demokratische Partei	274.464	1.86	1
Nationale Heilspartei	1.269.916	8.56	24
Nationale Bewegungspartei	951.544	6.42	16
Einheitspartei der Türkei	58.540	0.39	—
Türkische Arbeitspartei	20.565	0.14	—
Unabhängige	370.035	2.50	4
			+
			450
II. Senat der Republik			
Wahlberechtigte	6.800.746		
Wähler	5.019.677		
Wahlbeteiligung	% 73.82		
gültige Stimmen	4.812.326		
davon			
Gerechtigkeitspartei	1.842.396	38.28	21
Republikanische Volkspartei	2.037.875	42.35	28
Republikanische Vertrauenspartei	89.484	1.86	—
Demokratische Partei	107.278	2.23	—
Nationale Heilspartei	402.702	6.37	1
Nationale Bewegungspartei	326.967	6.79	—
Unabhängige	5.624	0.12	—
			+
			50